

**Erklärung des Klägers Dr. Arnd Rüter
zur mündlichen Verhandlung
vor dem 12. Senat des
Bayerischen Landessozialgerichts**

am 19.10.2022 12:00 Uhr
Aktenzeichen: L 12 KR 179/22, L 12 KR 180/22, L 12 KR 325/22

Diese Erklärung wird vollständig und wörtlich zu Protokoll gegeben

**Teil I
die Beklagte**

Ein Vertrag zwischen 3 Vertragsparteien (z.B. meine **Kapitallebensversicherungen**) umfasst entsprechend menschlicher Logik 3 Vertragsbeziehungen.

Wenn Partei 2 mit Partei 1 eine Direktversicherung abgeschlossen hat, so folgt daraus nicht, dass auch die Vertragsbeziehung zwischen Partei 3 und Partei 2 eine Direktversicherung ist. Meine Kapitallebensversicherungen waren an die Direktversicherung zwischen dem Arbeitgeber und der Allianz Lebensversicherungs-AG gekoppelte private Kapitallebensversicherungen.

Die 3 Versicherungsscheine, die als Hauptbeweismittel der Beklagten seit 2015 zur Verfügung stehen, beweisen zweifelsfrei, dass **das ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) jeweils mit der Bezahlung der Prämien an mich übergang und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist nicht mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung. Wer die Wortpaare „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang) nicht auseinanderhalten kann oder will und gleichzeitig über zu verbeitragende Einnahmen redet, beherrscht entweder die deutsche Sprache nicht oder er lügt und betrügt.

Aus **Auszahlungen** entstehen **keine Einnahmen**, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind** - Grund 1, warum Sie sich nicht auf § 229 SGB V berufen können.

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt **Abfindung** (oder **Kapitalabfindung**). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum Sie sich zu Unrecht auf § 229 SGB V berufen.

1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 ist die einzige Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** zum Thema. Denn ein Beschluss der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde zur

Entscheidung, kann nicht bedeuten, dass das, was das Bundesverfassungsgericht dabei von sich gegeben hat, eine Entscheidung sei ... diese Entscheidung hat es ja gerade, meist mit viel Trara, verweigert.

Der Beschluss 1 BvR 1660/08 enthält ganz nebenbei in den Randnummern 12 bis 14 die entscheidende Festlegung, wann nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsbezug vorliegt.

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Einnahmen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Diesen Nachweis ist die Beklagte seit 2015 schuldig geblieben, was verständlich ist, denn es gibt diesen Nachweis nicht ... die juristisch Verantwortlichen der Beklagten lügen und betrügen.

Die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern – Vorstände, Mitglieder im Widerspruchsausschuss, Justiziere)

- die Vorstandsvorsitzenden Dr. Helmut Platzer (1999 – 02/2018) → Dr. Irmgard Stippler (ab 02/2018)
- die Vorstände Hubertus Råde (08/2010 – 09/2019) → Stephan Abele (ab 10/2019)
- die Mitglieder des Widerspruchsausschusses: Claus Herrmann, Dr. Peter Umfug, Stefan Motsch, Sebastian Lechner, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl, Simone Burger
- die zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern befugten Justiziere aus dem Bereich „Recht“ der Zentrale der AOK Bayern, also auch die hier „prozessbevollmächtigten“ Justiziarinnen Anna Limpert und Kathrin Matybe

also auch die hier anwesende(n) Justiziarinnen

haben in den hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)**
- **den Regelungsgehalt des von ihnen zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)**
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)**

Stattdessen nehmen Sie weiterhin teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen, und berufen sich auf die betrügerischen Vorstände der Kapitallebensversicherer (hier der Allianz Lebensversicherungs-AG), die als Gegenleistung für ihre Teilnahme an diesem staatlich organisierten Betrug ihre Versicherten (unter Wegschauen von BaFin und Finanzminister) auch noch zusätzlich auf eigene Rechnung betrügen durften,

womit Sie, die juristisch Verantwortlichen der AOK Bayern (Sie betrügen ja alle Ihre Kunden mit Kapitallebensversicherungen)

- **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**
- **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)**
- **Erpressung (§ 253 StGB)**
- (und wenn sich's ergibt) **Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 (2) Nr.2 StGB)** (der Versuch ist strafbar)

begehen.

Teil II die Richter

Wenn Sie, die Richter des 12. Senats, am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben werden,

dann haben auch Sie ebenso wenig die Verträge überhaupt angesehen und wahrscheinlich auch nicht bis 3 zählen können und die 3 Vertragsverhältnisse zwischen den 3 Vertragsparteien der 3 **Kapitallebensversicherungen** nicht auseinanderhalten können oder wollen.

Sie entscheiden hier über die Pflicht zur Verbeitragung von Einnahmen, aber auch Sie können oder wollen nicht unterscheiden zwischen den Wortpaaren „Auszahlung/Einzahlung“ (ohne Eigentumsübergang) und „Ausgaben/Einnahmen“ (mit Eigentumsübergang). Auch für Sie gilt, Sie beherrschen entweder die deutsche Sprache nicht oder Sie sagen bewusst und vorsätzlich die Unwahrheit (Lügen), wobei das bei Ihnen als Richter nicht Betrug, sondern Rechtsbeugung (also Verbrechen) genannt wird.

Auch Sie reden von der Gültigkeit des **§ 229 SGB V** zur Verbeitragung, obwohl meine Sparerlöse aus den 3 Kapitallebensversicherungen weder **Einnahmen**, noch **Kapitalabfindungen** eines Versorgungsanspruchs sind.

Sie tun so, als müssten Sie den verborgenen Willen **des Gesetzgebers** finden. Der Sinn und Zweck eines Gesetzes steht in der Bundesrepublik Deutschland im Einführungsgesetz (für den § 229 SGB V auf Seite 43 der Bundestagsdrucksache 15/1525). Das Gesetz ist nicht das Werk einer diktatorisch agierenden Einzelperson, sondern eine demokratische Mehrheitsentscheidung von Hunderten gewählter Bundestagsabgeordneter.

Ihre Sprach- und Rechtsverdrehung wurde schon von den juristischen völkisch-nationalen Wegbereitern der Nazidiktatur zur Beseitigung der Weimarer Republik angewendet; sie gehört 77 Jahre nach Ende der Nazidiktatur auf den Müllhaufen der Geschichte.

Auch Sie ignorieren die **Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts** in 1 BvR 1660/08 nach Vorlage 1) einer Novierung der Anstellungsverträge 2) der Versorgungszusage durch den Arbeitgeber und 3) dem Nachweis, dass die Versicherungsprämien aus dem durch Gehaltsverzicht aufgestockten Vermögen des Arbeitgebers gezahlt wurden. Und weil sämtliche Dokumente seit 2015 den Sozialgerichten vorliegen und diese Beweise einfach nicht da sind, verweigern Sie ohne Begründung die Bearbeitung des darauf bezugnehmenden Beweisantrags aus der Klagebegründung.

Sie missachten die Forderung der Verfassung, dass Ihre „Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden“ sein muss (Art 20 (3) Grundgesetz) und dass „Die Richter unabhängig sind und nur dem Gesetze unterworfen“ (Art 97 (1) Grundgesetz), woraus sie basteln, Sie seien

unabhängig und vergessen, dass Sie dem Gesetze unterworfen sind und die Gesetze auch für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit gelten.

Sie beziehen sich in Ihrer Unabhängigkeit lieber auf die rechtsbeugenden Beschlüsse eines vom 12. Senat des Bundessozialgerichts seit 2006 schrittweise erzeugten selbstreferentiellen Unrechtssystems. Obwohl Sie ja nachlesen können, dass die Richter dieses 12. Senats in ihrem unnachahmlichen Größenwahn in B 12 KR 2/16 R auch noch das Geständnis schriftlich fixiert haben, dass sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts missachteten und dass sie dieses auch in Zukunft so handhaben wollen.

Wenn die Richter des 12. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, der Vorsitzender Richter Harald Hesral, die Richterin Kunz, die Richterin Dr. Reich-Malter und die nicht als gesetzliche Richter identifizierbaren ehrenamtlichen Richter am Ende dieser sogenannten mündlichen Verhandlung die hier verhandelten 3 Berufungsverfahren L 12 KR 179/22, 180/22, 325/22 zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen haben werden, dann haben Sie:

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge (Hauptbeweismittel) vollständig ignoriert (III.1)**
- **den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet (III.2)**
- **den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet (III.3)**
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet (III.4)**
- **die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet (III.5).**

Stattdessen werden Sie sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit betätigen,

- **deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung Sie ignorieren (III.6), und als Wiederholungstäter werden Sie teilnehmen am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen,**
- womit Sie Ihren Beitrag leisten zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland, indem Sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreiben.**

Teil III

Die erwartbare Missachtung der Vorgaben von „Gesetz und Recht“ (die Beweise in erster Detaillierungsstufe)

1. Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge

Allgemein gültige Aussagen zu den „Versicherungsscheinen“ der Lebensversicherer

Die über den Arbeitgeber abgeschlossene Kapitallebensversicherung ist ein Drei-Parteien-Vertrag der drei Parteien Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherungsgeber.

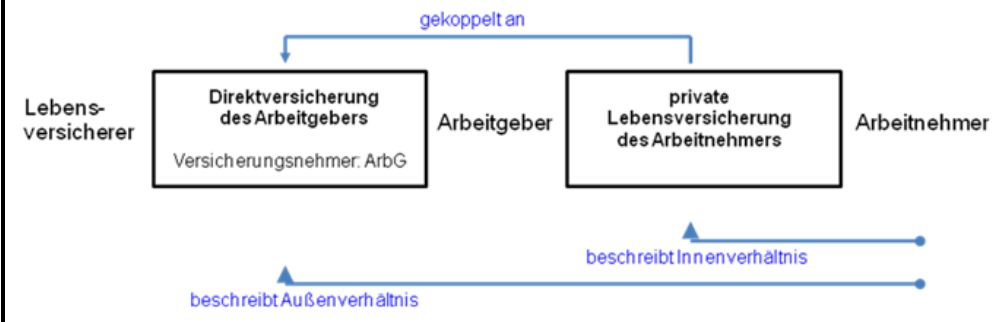
In einem **Drei-Parteien-Vertrag** sind die Rechte und Pflichten der jeweils drei Parteien zu fixieren und zu vereinbaren. Ein Drei-Parteien-Vertrag beschreibt **drei Vertragsbeziehungen** (1. zwischen Partei-1 und Partei-2, 2. zwischen Partei-1 und Partei-3, 3. zwischen Partei-2 und Partei-3). Für jedes Recht einer Partei, welches auf der Pflicht einer der beiden anderen oder der beiden anderen Parteien beruht ist die Widerspruchsfreiheit sicherzustellen. Wenn eine Bedingung (Recht/Pflicht) oder eine Vertragseigenschaft (Direktversicherung) von einer ersten Partei zur zweiten Partei gilt, so ist nicht zu schlussfolgern, dass diese Bedingung oder Vertragseigenschaft auch zwischen der ersten und der dritten Partei und zwischen der zweiten und der dritten Partei besteht. Der obige Ansatz der Beschreibung zeigt schon hinreichend deutlich, warum jeder Jurist mit einigermaßen Verstandeskraft von der Vereinbarung von Drei-Parteien-Verträgen dringend abrät.

Der Versicherungsfall ist der Tod des Arbeitnehmers. Es gibt keinen Versicherungsfall „Vertragsende“; man kann sich nicht gegen ein Versicherungsrisiko „Ende der Vertragslaufzeit“ versichern.

Direktversicherung des AG – Kapitallebensversicherung des AN

Dieses ganze Verwirrspiel hauptsächlich der Versicherungsgeber kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Arbeitnehmer keine Direktversicherung abgeschlossen hat.

Es handelt sich nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG („Direktversicherung“ als Durchführungsweg), sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung.



Wenn der Arbeitgeber mit dem Lebensversicherer eine Direktversicherung abgeschlossen hat, folgt daraus nicht, dass auch die private Kapitallebensversicherung des Arbeitnehmers eine Direktversicherung ist.

Aus einem der drei „Versicherungsscheine“ ([w \[IG_K-KV_2303\]](#))

Bezugsrecht

Aus der Versicherung sind Sie sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen
– an Ihren dann mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Es ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Eine **VORsorge** ist **keine VERSorgung**. VORSorge trifft man selbst – **private VORSorge**.
 VERSorgt wird man von anderen – **betriebliche VERSorgung**.

Aus den „jährlichen Information zur Überschussbeteiligung“ der Allianz Lebensversicherungs-AG
 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-KV_2304\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-KV_2304]))

1999:

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung hängt vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt ab. Wird die Gewinnbeteiligung erhöht oder verringert, verändert sich die Ablaufleistung in dem entsprechenden Umfang.

2001:

mit Ihrer Lebensversicherung sind Sie am Erfolg unseres Unternehmens beteiligt. Der ganz überwiegende Teil des von uns erzielten Überschusses fließt unseren Kunden in Form der Überschussbeteiligung zu.

Falls Sie noch Fragen zu Ihrer Altersvorsorge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer oder rufen Sie uns an.

2003:

Allianz Lebensversicherungs-AG		Allianz
Lebensversicherung Nr. 6/874714/301		Lebensversicherung Blatt 3
Aktueller Stand Ihrer Lebensversicherung zum 01.01.2002:		
Leistung bei Tod:		
- Garantiekapital	21.393,00 EUR	
- erreichte jährliche Überschussbeteiligung	6.340,13 EUR	
- Schlußüberschußzahlung	2.030,00 EUR	
Gesamtleistung	29.763,13 EUR	
Leistung bei Berufsunfähigkeit:		
- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht		
Leistung zum Ablauf am 01.01.2015:		
- Garantiekapital	21.393,00 EUR	
- bisher erreichte Überschussbeteiligung*	6.340,13 EUR	
- künftige Überschussbeteiligung*	23.649,87 EUR	
Gesamtleistung	51.383,00 EUR	

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging jeweils mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“.

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist **nicht** mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung.



2. Wesentliches des missbrauchten Gesetzes

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen	
	(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],
	2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
	3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
	4. Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung ; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat .
	Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden , gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.
	(2) [...]

Aus **Auszahlungen** entstehen **keine Einnahmen**, sondern Einzahlungen. Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind** - Grund 1, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

Satz 3 des § 229 SGB V in Darstellung seiner logischen Struktur; der hellblaue Bereich markiert die Hinzufügung mit dem GMG in der Fassung vom 14.11.2003 (BGBl S. 2190)

WENN		
(an die Stelle der Versorgungsbezüge	6)
)	eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt	
ODER		
(ist eine solche Leistung [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]	
(vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden	7)
)		
ODER		
(vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden	8)
)		
)		
DANN	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	9)

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt **Abfindung** (oder **Kapitalabfindung**). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

3. Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

(auch zu finden unter [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PP_105\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PP_105]))

Deutscher Bundestag	Drucksache 15/1525
15. Wahlperiode	08. 09. 2003
Geszentwurf	
der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 43 –	Drucksache 15/1525
143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.		die Wörter „bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes“ eingefügt. b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“

(Seite 43)

“143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.“

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 139 –	Drucksache 15/1525
Das Nähere über die Abrechnung und den Schlüssel für die Verteilung auf die Krankenkassen soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt	handlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.	Zu Nummer 144 (§ 240)
Zu Nummer 143 (§ 229) Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Be-	ebenso wie pflichtversicherte Rentner den vollen Beitragssatz zahlen. Zu Buchstabe c Durch die Neuregelung wird der Personenkreis der Wandergesellen beitragsrechtlich entlastet. Wandergesellen wechseln häufig die Beschäftigungsverhältnisse. Dies gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Wanderschaft. Dadurch ergeben sich Zeiträume zwischen den Beschäftigungsverhältnissen, während derer Wandergesellen in der Regel über keinerlei Einkünfte verfügen. Während dieser Zeit besteht bisher die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Freiwillige Mitglieder haben jedoch einen Mindestbeitrag zu entrichten, auch wenn sie über keinerlei Einnahmen verfügen. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten dabei für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße beläuft sich im Jahr 2003 auf 2345 Euro. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in Abhängigkeit des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse von rd. 113 Euro monatlich. Mit der Neuregelung werden die o. a. Wandergesellen den Schülern einer Fachschule oder Berufsfachschule gleichgestellt. Da sich Wandergesellen ebenfalls noch in der Aus-	

(Seite 139)

„Zu Nummer 143 (§ 229)

Die Regelung **beseitigt Umgehungsmöglichkeiten** bei der **Beitragspflicht** für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (**Kapitalabfindung**), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer **Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995).

Die **Beitragspflicht** wird also durch entsprechende Vereinbarungen **umgangen**. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

Schlussfolgerungen:

1. Die Gesetzgeber lassen keinen Zweifel daran, dass es sich logischerweise bei der „**nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung**“ ausschließlich nur um eine **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung handelt, handeln kann. Ausschließlich nur eine einmalige **Kapitalabfindung** kann als Ersatzzahlung an die Stelle von primär vereinbarten **Versorgungsbezügen**/Renten treten.
2. Der **Umgehungstatbestand** der Verbeitragung bis zum 31.12.2003 bestand darin, dass noch vor Renteneintritt vom Arbeitnehmer die **Kapitalabfindung** gewünscht und vereinbart wurde und er diese dann ab Renteneintritt anstelle der vertraglich zustehenden **Versorgungsbezüge** als Einmalzahlung vereinnahmen konnte. Ausschließlich nur mit einer **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung für die **Versorgungsbezüge** konnte bis Ende 2003 eine **Umgehung der Beitragspflicht** vorgenommen werden.
3. Bei einer vertraglich von vornherein vereinbarten einmaligen **Auszahlung** im Erlebensfall der Sparerlöse aus einer Kapitallebensversicherung besteht niemals die Möglichkeit einer Umgehung.

4. Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts

(siehe auch missachteter Beweisantrag; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-SG_23405] Klagebegründung Kap. 2.10 [IG_K-SG_23508])

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12** (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12

b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschichtung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12** i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt** aber **Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden.** Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb für den Arbeitnehmer abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.
[...]"

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Einnahmen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlossen werden kann.

Wer diese Behauptung aufstellt, obwohl er die Vorgaben nicht erfüllen kann, **missachtet das Bundesverfassungsgericht**.

5. Die Forderung der Verfassung

Artikel 20 Abs. 3 GG

(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Recht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Recht>)

bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft gewährleistet werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als gesetztes („positives“) Recht, das von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder von satzungsgebenden Körperschaften geschaffen wird.

Im Gegensatz zum Glauben vieler staatlich angestellter Juristen, insbesondere Richter, ist ein Richter **kein staatliches Gesetzgebungsorgan.**

Das staatliche Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene heißt Deutscher Bundestag, seine Mitglieder werden vom Souverän (also den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland) in freien und geheimen Wahlen gewählt.

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

„Die Richter sind unabhängig“ heißt nicht, sie könnten entscheiden, was immer sie wollen. Ihre Unabhängigkeit hat ihre Grenzen in den Gesetzen, denn die Gesetze gelten auch für sie (sie sind ihnen unterworfen).

„nur dem Gesetze unterworfen“ heißt, sie haben nach den Gesetzen zu entscheiden und nicht nachdem, was ein Richter aus einer **höheren Instanz** (z.B. Landessozialgericht oder Bundessozialgericht) ihnen vorgibt.

Dabei ist es unerheblich, ob diese die Vorgaben per **verfassungswidrigem „Richterrecht“ als „höchstrichterliche Entscheidungen“** mitteilen oder per Schlaumeier-Verkündigungen in ihren sogenannten **„Lehrbüchern“**, mit denen sie sich in erster Linie bereichern.

6. Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit

(siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101]))

BSG	Urteil - 10.10.2017 - B 12 KR 2/16 R	1 / 7
Bundessozialgericht		
Urteil		
Sozialgericht Gelsenkirchen S 11 KR 71/13 Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 5 KR 35/14 Bundessozialgericht B 12 KR 2/16 R		

23
aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).

„aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).“

Das Geständnis:

- „Der Senat“ ist der **12. Senat des Bundessozialgerichts**
- Der „**Begriff der betrieblichen Altersversorgung**“ ist kein Begriff, den jeder Richter nach Gutdünken begreifen und verstehen kann, sondern die „**betriebliche Altersversorgung**“ ist eine **Legaldefinition im § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG**, an die sich jeder zu halten hat, also auch die Richter des Bundessozialgerichts. Die Gesetze gelten für alle gleich.
Wem diese Legaldefinition zu viel Interpretationsspielraum lässt, der hat sich an die zusätzlichen Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 in 1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 zu halten (siehe I.4).
- Es gibt kein „**Beitragsrecht der GKV**“. Es gibt nur die für alle geltenden Sozialgesetze mit dem „**Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung**“, welches den § 229 SGB V enthält.
Ein „**Beitragsrecht**“ gibt es schon deshalb nicht, weil jedem **Recht** auch eine **Pflicht** gegenübersteht - also dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf Beiträge die zugeordnete Pflicht der Krankenversicherten, diese Beiträge auch zu zahlen - und weil die Gesetze neutral formuliert sind und **nicht parteiisch** sind wie die Richter des Bundessozialgerichts. „**Beitragsrecht der GKV**“, ist wohl die BSG-interne Bezeichnung für das **selbst erschaffene, selbstreferenzielle und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG**.
- Die zeitliche Aussage „**seit jeher**“ ist eine **Lüge**. Die **Unrechtsprechung bzw. Willkürjustiz** begann mit dem Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006**. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer**

Rechtsbeugung. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I)

- Der **§ 180** über die „Bemessung der baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn“ der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist bereits **seit Okt. 2012 weggefallen** (das BSG-Urteil stammt aus 2017). Da der 12. Senat in seinem „**Beitragsrecht der GKV**“ genannten Willkürsystem die Verbeitragung von privaten Sparerlösen, die weder „**Einnahmen**“ noch „**Kapital-Abfindungen von Anwartschaften auf Versorgungsbezüge**“ sind, seit spätestens 2006 in seinem **selbst erschaffenen, selbstreferentiellen und rechtsbeugenden Unrechtssystem** zulässt, geschieht dies eben **NICHT unter Geltung RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO)** als auch **NICHT unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V)**.
- Die Richter des 12. Senats haben also ihre „Recht“sprechung als gegenüber dem Begriff der **betrieblichen Altersversorgung im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig verstanden**, d.h. die Legaldefinition der „betrieblichen Altersversorgung“ nach Gesetz BetrAVG haben sie **eigenständig**, also anders verstanden, **also rechtsbeugend geändert**. Sie behaupten dies seit jeher getan zu haben, aber sie lügen, sie haben es erst seit 2006 etabliert gehabt.
- „**An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest**, d.h. die **Richter des Bundessozialgerichts** beabsichtigen **auch in Zukunft Rechtsbeugung** zu betreiben bzw. (i.V.m. § 12 StGB) **Verbrechen** zu begehen. Bis zum heutigen Tag (19.10.2022) haben sie dies wahr gemacht.
- „...., **der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert**“, d.h. die Richter des Bundessozialgerichts **missachten** die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, insbesondere jene über die Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen (siehe I.4).
- Das BSG referenziert nicht auf Gesetze, sondern auf sich selbst und seine „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ durch „vgl. insoweit schon **BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R [...]** und **BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R**“ und unterstreicht damit eindrücklich, dass das **selbst erschaffene und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG selbstreferenziell** ist und **Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 Grundgesetz missachtet** (siehe I.5).

Teil IV

die Beweise in zweiten bis n-ter Detaillierungsstufe

Die Klagebegründungen zu den 3 verhandelten Klagen / Berufungsklagen lagen dem Bayer. Landessozialgericht vor: es sind:

- Berufungsklage L 12 KR 179/22:
[\[IG_K-LG_23100\]](#) i.V.m. ([\[IG_K-SG_23308; SG79\]](#))
20191028_Begleitschreiben_KLAGE 3 beim SG München_mit Anträgen und Begründung (gez).pdf ([\[IG_K-SG_23308\]](#))
- Berufungsklage L 12 KR 180/22
[\[IG_K-LG_23100\]](#) i.V.m. ([\[IG_K-SG_23403\]](#))
20200610_Begleitschreiben & KLAGE 4 beim SG München_mit Anträgen und Begründung (gez).pdf ([\[IG_K-SG_23403\]](#))
- Berufungsklage L 12 KR 325/22
[\[IG_K-LG_23200\]](#) i.V.m. ([\[IG_K-SG_23508\]](#))
20210315_KLAGE 5 beim SG München_mit Anträgen und Begründung (gez).pdf ([\[IG_K-SG_23508\]](#))

Die vollständigen Dokumente der IG Webseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> sind in die 3 Klagebegründungen inkludiert, sie sind also juristisch vollständig Teil der Klagebegründung bzw. Berufungsklagebegründung. Ihre Struktur ist wie folgt:

Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte

Ebene 1

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

20220411 Inhalt der Startseite
"ig-gmg-geschaedigte".

Referenzen auf / Zusammenfassungen von umfangreiche(n) Ausarbeitungen zum jeweiligen Thema

Ebene 2

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

- [IG_S01]** 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- [IG_S02]** 20180404 *Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- [IG_S03]** 20180629-0806 *Hofberichterstatte oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- [IG_S04]** 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- [IG_S05]** 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- [IG_S06]** 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- [IG_S07]** 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- [IG_S08]** 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- [IG_S09]** 2021mmtt **TODO** *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil II die bundesdeutschen Sozialgerichte*
- [IG_S10]** 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht*
- [IG_S11]** 20200906 *Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'*
- [IG_S12]** 20201212 *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*
- [IG_S13]** 20210926 *Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*
- [IG_S14]** 20220411 *Europa und seine undemokratischen Institutionen - EU-Kommission & Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*

11.10.2022
14 Dokumente 628 Seiten

Referenzen im jeweiligen Text der umfangreichen Ausarbeitungen auf die Beweisdokumente

Ebene 3

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

[IG_O-XX_yyyyy]

11.10.2022
291 Dokumente 7482 Seiten

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

[IG_K-XX_yyyyy]

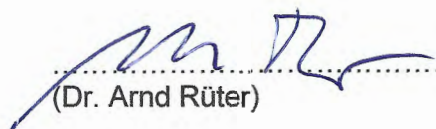
11.10.2022
579 Dokumente 4528 Seiten

XX Klassifizierung der Dokumente **yyyyy** 3 bis 5 stellige Nummerierung innerhalb der Klasse

München, den 19.10.2022

.....
(Dr. Arnd Rüter)

München, den 19.10.2022


.....
(Dr. Arnd Rüter)